Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Ein Eigenbetrieb des Landkreises HOHENLOHE KREIS

Benutzungsbedingungen

für die Deponie Stäffelesrain

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Ein Eigenbetrieb des Landkreises HOHENLOHE KREIS

Benutzungsbedingungen

für die Deponie Stäffelesrain

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Betriebsbedingungen für die Deponie Stäffelesrain ... 3
1. Allgemeines ... 3
2. Geltungsbereich ... 3
3. Aufsicht ... 3
4. Benutzer ... 3
5. Verkehrswege und –regelung ... 4
6. Anliefererfahrzeuge ... 4
7. Annahmebedingungen für Abfälle ... 4
a. Allgemeines ... 4
b. Anlieferung ... 5
c. Asbest ... 6
d. Schlechte Witterungsverhältnisse ... 6
e. Abladen/Eigentumsübergabe ... 7
f. Anmeldung ... 7
8. Rücknahmepflicht ... 8
9. Verbote ... 8
II. Entgelte ... 9
III. Zahlungsweise und –verzug ... 9
IV. Anlieferungszeiten ... 10
V. Haftung ... 10
VI. Deponieverbot ... 11
VII. Inkrafttreten ... 11

I. Betriebsbedingungen für die Deponie Stäffelesrain

1. Allgemeines

Der Hohenlohekreis betreibt als Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Deponie Stäffelesrain. Mit dem operativen Betrieb hat der Landkreis gemäß § 72 KrWG den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Hohenlohekreis (AWH) beauftragt.
Für den Deponiebetrieb gelten u.a. die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Abfallwirtschaftssatzung des Hohenlohekreises, die Unfallverhütungsvorschriften und die Benutzungsbedingungen. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist die zuständige Aufsichtsbehörde. Mit Betreten der Deponie Stäffelesrain werden die Benutzungsbedingungen von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Die Benutzungsbedingungen und die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Hohenlohekreises können an der Waage und auf der Homepage der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis eingesehen werden.

2. Geltungsbereich

Die Benutzungsbedingungen gelten für den gesamten Deponiebereich, d.h.

a. für das eingezäunte Gelände, das mit Warntafeln mit der Aufschrift „Unbefugtes Betreten ist verboten“ zusätzlich gekennzeichnet ist;
b. für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze, Umladebereiche und Grundstücke, die mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen;
c. für die Zufahrt zur Deponie, die von der Kreisstraße 2364 abzweigt.

Für die auf dem Deponiegelände befindliche Entgasungsstation und Sickerwasserstation gilt eine eigene Betriebsordnung. Das Betreten ist für Unbefugte strengstens verboten.

3. Aufsicht

a. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis haben die Mitarbeiter der AWH.
b. Das Befahren und Betreten der Deponie ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Waage und erteilter Erlaubnis gestattet.
c. Besucher dürfen die Deponie nur in Begleitung von AWH-Personal betreten. Eltern haften für ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.

4. Benutzer

Benutzer der Deponie sind:

a. Abfallerzeuger (Selbstanlieferer) oder beauftragte Abfuhrunternehmen von mineralischen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung;
b. Private Kleinanlieferer aus dem Kreisgebiet oder Landkreisen, die eine Rahmenvereinbarung mit dem Hohenlohekreis oder eine Befreiung der Andienungspflicht aus ihrem Landkreis haben.
c. Sonderbenutzer.

5. Verkehrswege und –regelung

a. Die Verkehrswege der Deponie dienen ausschließlich dem Deponiebetrieb.
b. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Im Einzelfall ist davon abweichend den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu Leisten.
c. Alle Fahrten im Bereich der Umladebereiche und innerhalb der Lagerhallen sind nur im Schritttempo erlaubt.
d. Fahrzeuge, die sich gleichzeitig an der Entladestelle aufhalten, müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
e. Der gekennzeichnete Sperrbereich an den Umladebereichen darf grundsätzlich nur von den Mitarbeitern der AWH zur Erfüllung der auftragsgemäßen Arbeiten betreten werden.
f. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen und unbefestigtem Strecken maximal 10 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.
g. Auf den Deponieeinbauflächen haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Bagger, Walze, Radlader) Vorfahrt.
h. Im Zufahrtsbereich zur Deponiewaage ist die Einfahrtsspuren entsprechend der Beschilderung zu benutzen.

6. Anliefererfahrzeuge

Für die Ladungssicherung ist der Fahrer des Anliefererfahrzeuges verantwortlich. Die Behälter der Anlieferungsfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle bei Transport herunterfallen können. Behälter mit verwehbaren Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein. Anlieferfahrzeuge müssen für die Deponiebedingungen geeignete Fahrzeuge mit entsprechenden Antriebssystemen sein. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. Überladene Fahrzeuge können ebenfalls zurückgewiesen werden.

7. Annahmebedingungen für Abfälle

a. Allgemeines

Auf der Deponie Stäffelesrain, Hauptverfüllabschnitt II (HVA II), werden Abfälle der Deponieklassen DK 0 und DK I eingebaut. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Abfälle, welche die Ablagerungsbedingungen für DK I-Deponien (Spalte 6 der Tabelle 2, Anhang 3 DepV) bzw. für DK 0-Deponien (Spalte 5 der Tabelle 2, Anhang 3 DepV) einhalten.
Abfälle dürfen im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
Die AWH kann im Einzelfall mit Zustimmung des Landkreises oder des Regierungspräsidiums Abfälle ganz oder teilweise von der Deponierung ausschließen. Dies betrifft insbesondere Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den zur Deponierung zugelassenen mineralischen Abfällen entsorgt werden können oder deren Ablagerung gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Entsorgung von außerhalb des Hohenlohekreis anfallenden Abfällen zur Beseitigung muss zuvor schriftlich mit der AWH und dem jeweiligen Landkreis vereinbart werden. Ausnahme sind Abfälle aus Landkreisen, mit denen eine entsprechende Rahmenvereinbarung getroffen wurde.

b. Anlieferung

Im Einfahrtsbereich der Deponie Stäffelesrain befindet sich ein Wiegegebäude mit je einer Einfahrts- und einer Ausfahrtswaage. Über die Waagen werden die angelieferten Abfallmengen für den aktuellen Einbaubereich erfasst und dokumentiert.

Das Annahmeverfahren wird nach den Vorgaben des § 8 der DepV durchgeführt. Die Organisation, Dokumentation und Kontrolle des Deponiebetriebs werden nach § 4 sowie den Vorgaben des Anhang 5 der DepV durchgeführt.

Die ankommenden Anlieferfahrzeuge müssen sich an der Waage anmelden und dort ihren Übernahme- oder Begleitschein, auf dem alle relevanten Daten (Herkunft, Material, Chargenbezeichnung) vermerkt sind, vorzeigen. Die Angaben auf dem Begleitschein müssen mit der vorher einzureichenden grundlegenden Charakterisierung übereinstimmen.
Ohne schriftlichen Herkunftsnachweis bzw. ohne vorliegende Freigabe der Anmeldung ist die Annahme zu verweigern. Die Daten werden im Wiegesystem erfasst und das Bruttogewicht des Anlieferfahrzeugs ermittelt. Das Wiegepersonal führt eine erste Sichtkontrolle durch.
Der **Wiegschein** enthält folgende Daten: Kunde/Abfallerzeuger (Name und Anschrift, Herkunft Abfall), Transporteur (Name und Anschrift, KFZ-Kennzeichen), Datum, Uhrzeit, Abfallart, Menge.

Der Anlieferer wird über die Örtlichkeiten eingewiesen und wartet bis zur Freigabe der Waage. Die nachfolgenden Fahrzeuge warten im Staubereich vor der Waage. Danach wird dem Anlieferer die Erlaubnis zur Weiterfahrt auf die Deponie freigegeben.
Gleichzeitig informiert das Wiegepersonal das Standortpersonal über die ankommende Fuhre.
Die Einstufung des Abfalls erfolgt durch die Mitarbeiter der Deponie. Während des Aufenthaltes auf der Deponie sind an den Fahrzeugen Fenster geschlossen zu halten und die Lüftung, Heizung und Gebläseanlagen auszuschalten.

Ab acht Tonnen Abfall müssen eine grundlegende Charakterisierung und eine Deklarationsanalyse vorgelegt werden. Eine Anmeldung des Materials muss in jedem Fall vorab erfolgen.

Eine Einfahrt zum aktiven Einbaubereich ist nur zulässig, wenn dieser nicht gesperrt ist und ausreichend Handlungsfläche zur Verfügung steht. Eine Sperrung erfolgt z.B. im Falle von erhöhtem Fahrzeugaufkommen. Sobald erlaubt, hat der Anlieferer den Abladebereich der aktiven Einbaufläche unmittelbar und ohne Zwischenaufenthalt anzufahren.

Nach Abladung verlässt der Anlieferer das Gelände und wird über die Waage rückgewogen, der Wiegevorgang wird somit abgeschlossen im Wiegesystem erfasst. Der Anlieferer erhält den Durchschlag des Wiegescheins sowie den bestätigten Übernahme- oder Begleitschein.
Der Wiegschein wird vom Deponiemitarbeiter und Anlieferer unterzeichnet.

c. Asbest

Die Anlieferung von Asbest ist auf den Landkreis Hohenlohe bzw. Landkreise mit Kooperationsverträgen beschränkt. Aufgrund der Genehmigung erfolgt keine Annahme von schwach gebundenem Asbest.
Die Anlieferung und der Einbau asbesthaltiger Abfälle erfolgt ausschließlich nach Anmeldung an Donnerstagen von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Die Anlieferung und der Einbau asbesthaltiger Abfälle erfolgt ausschließlich in GGV-SEB- bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags). Die Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend zu kennzeichnen. Eine grundlegende Charakterisierung ist bei der Anlieferung vorzulegen. Die Anlieferung muss vorab angemeldet werden.
Verpackte asbesthaltige Abfälle werden nach dem Verwiegen direkt an die Einbaustelle transportiert und dort entladen. Während des Abladevorgangs des Anliefermaterials wird eine Eingangskontrolle gemäß § 8 DepV durchgeführt.

Big-Bags mit asbesthaltigen Abfällen werden nicht abgekippt, sondern an den Transportschlaufen von einem Radlader mit Hebezeug in der Einbaustelle abgesetzt.
Nach dem Absetzen erfolgt eine Sichtkontrolle der ordnungsgemäßen Verpackung sowie des Inhaltes – sofern ohne Öffnung der Verpackung möglich – auf Übereinstimmung mit den Begleitpapieren (Plausibilitätskontrolle, z.B. anhand des Gewichts). Augenscheinliche Abweichungen zum angemeldeten Material müssen vom Standortpersonal umgehend an die Deponieleitung gemeldet und das Material bis zur Klärung der Abweichung gesichert werden. Ist das Material nicht für die Deponie geeignet, ist unverzüglich die zuständige Behörde sowie der Anlieferer (ggf. Abfallerzeuger) darüber zu informieren, um weitere Maßnahmen festzulegen.
Abfälle in schadhaften Big-Bags, oder bei Verdacht auf schadhafte Big-Bags, werden direkt nach dem Verwiegen an den Einbauort transportiert und bereit beim Entladen gleichmäßig mit Wasser bedüst und, nach Abstellen in den Deponiekörper, mit Abdeckmaterial überbaut und gesichert. Der zusätzliche Aufwand wird dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

Bei der Kontrolle und Entladung schadhafter Big-Bags bleibt der betroffene Anlieferer in seinem Fahrzeug sitzen und überlässt das Entladen dem dafür geschulten und ausgerüsteten Standortpersonal.

d. Schlechte Witterungsverhältnisse

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben oder zu einer Gefährdung des Benutzers führen können, kann der Einbau auf den Deponieflächen eingestellt und die Benutzer vorübergehend zurückgewiesen werden.

e. Abladen/Eigentumsübergabe

Das Material wird im Anlieferbereich abgekippt und so gelagert, dass nach dem Abkippen eine Sichtkontrolle, Kontrolle des Materials auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch (Vergleich grundlegende Charakterisierung) sowie Kontrolluntersuchungen gemäß § 8 Absatz 5 DepV durchgeführt werden können und das Material im Zweifelsfall auch wieder aus dem Anlieferbereich der Deponie entfernt werden kann.

Beim Abkippen auf der Deponiefläche ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Kippkante einzuhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes an der Abladestelle ist der Fahrer des Anlieferfahrzeugs selbst verantwortlich.
Kleinanlieferer müssen selbst abladen (mit Schaufel und Besen).
Die Anlieferer sollen beim Verlassen der Fahrzeuge auf der Deponie im Einbaubereich eine FFP2-Maske tragen.
Nach dem Abladen ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Abkippen in das **Eigentum** des Landkreises Hohenlohekreis über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle und für Abfälle, die zur vorübergehenden Zwischenlagerung dem Deponiebetreiber überlassen werden.

Den Mitarbeitern der AWH ist es gestattet, die Ladung einzelner Anlieferfahrzeuge auf Sonderflächen abladen zu lassen und zu kontrollieren. Benutzer der Deponieanlagen können daraus keine Ansprüche herleiten.

f. Anmeldung

Es besteht eine Anmeldepflicht bei der AWH für Anlieferungen aus Abbruchvorhaben, von kontaminierten Stoffen, Asbestabfällen, Schlämmen und von gefährlichen überwachungsbedürftigen Abfällen. Der Anlieferungstermin und die Menge sind mit der AWH abzustimmen. Für diese Materialien muss vom Erzeuger oder vom Benutzer ein Nachweis zur Einhaltung der Deponieannahmekriterien erbracht werden.
Für asbesthaltige Abfälle und deren Verpackung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelwerke (z.B. TRGS, LAGA, DepV), bzw. das Asbesteinbaukonzept der AWH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Unangemeldete Anlieferungen und nicht ordnungsgemäß verpackte Anlieferungen können zurückgewiesen werden.

8. Rücknahmepflicht

Die Mitarbeiter der AWH sind berechtigt, ein Fahrzeug mit Abfällen, die nicht den Annahmebedingungen der Deponie entsprechen, zurückzuweisen oder zurückzuhalten. Bei der Eingangskontrolle nachträglich erkannten Abfällen, die von der Deponierung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten von der Deponie entfernen. Die AWH behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder analysieren zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Deponiefähigkeit zu verweigern. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen. Der Benutzer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe auf der Deponie erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für erforderliche Analyseverfahren sowie die Zwischenlagerung und die gesicherte Entsorgung auf einer zugelassenen Anlage.

9. Verbote

a. Im gesamten Deponiebereich besteht Explosionsgefahr. Deshalb sind das Rauchen und jedes Entzünden von Feuer verboten.
b. Im gesamten Deponiebereich besteht Alkoholverbot.
c. Abfälle dürfen nicht ausgelesen werden. Es besteht grundsätzlich ein Wegnahme/Mitnameverbot von Abfällen oder Teilen davon.

II. Entgelte

a. Die Festsetzung der Entgelte und Gebühren erfolgt durch das Betriebspersonal. Die Entgelte zur Anlieferung und Benutzung sind der Entgeltordnung zu entnehmen.
b. Bei Ausfall des Wiegesystems ist eine Schätzung der Anlieferungsmenge durch das Wiegepersonal zulässig.
c. Für Stoffe, die nur unter erhöhtem Aufwand entsorgt werden können, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
d. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z.B. Rechnung per Post) wird mit einem Entgelt belegt.
e. Die Stornierung von nicht mehr benötigten oder fehlerhaften Begleitscheinen zur Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist Aufgabe des Kunden. Erfolgt eine Stornierung durch die AWH, wird dies dem Abfallerzeuger pro bearbeitetem Begleitschein berechnet.
f. Bearbeitung von Einzelzulassungen beim Regierungspräsidium zzgl. Gebühren des Regierungspräsidiums.

III. Zahlungsweise und –verzug

1. Das Entgelt für die angelieferten Abfälle muss, nach Feststellung des Nettogewichts am Wiegehaus bar oder per Karte (mit PIN-Nummer) bezahlt werden.
2. Einwände gegen die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu einer Abfallart müssen vor dem Abladen beim zuständigen Mitarbeiter an der Fahrzeugwaage zu Protokoll gegeben werden.
3. Sofern zwischen der AWH und dem Benutzer eine privatrechtliche Vereinbarung vorliegt, sind die Entgelte nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben.
5. Bei erheblichem Zahlungsverzug kann die AWH, auch im Auftrag des Landratsamtes Hohenlohekreis, weitere Anlieferungen des Kunden zurückweisen.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Benutzung der Deponie ist, soweit gesetzlich zulässig, Künzelsau.

IV. Anlieferungszeiten

Die Deponie hat **montags bis mittwochs**

von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr	und
	13:00 Uhr	bis	16:00 Uhr	geöffnet

Die Deponie hat **donnerstags**

von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr	geöffnet

Die Deponie hat **freitags**

von	08:00 Uhr	bis	13:00 Uhr	geöffnet

Die Annahme von **Asbest** ist donnerstags

von	13:00 Uhr	bis	16:00 Uhr	gegeben

Dabei soll der Benutzer den Zeitaufwand für die Entladetätigkeit mitberücksichtigen.

V. Haftung

1. Für alle Schäden, die durch satzungswidrige Anlieferung von Stoffen, durch unsachgemäße Beladung der Fahrzeuge oder durch Verstoß gegen diese Benutzungsbedingungen entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie verursacht.
2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die am Eigentum anderer verursacht werden. Dies gilt entsprechend für Personenschäden.
3. Sofern bei Anlieferungen das zulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeuges überschritten wird, erfolgt die Deponiebenutzung ausschließlich auf Risiko des Anlieferers. Dieser haftet für sämtliche Schäden (z.B. durch Umkippen des Anlieferfahrzeuges) sowohl der AWH (an Deponiepersonal und Einrichtungen) als auch eigene (am Anlieferfahrzeug und dessen Führer) und Dritter, die durch die Überladung des Anlieferfahrzeuges verursacht werden.
4. Die AWH haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer durch Wartezeiten infolge von Betriebsstörungen oder hohem Verkehrsaufkommen an der Waage oder aufgrund höherer Gewalt entstehen.
5. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Fahrzeugs.
6. Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustandes (Reifen-, Auspuff- und Achsenbeschädigung etc.) sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.
7. Die AWH sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
8. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

VI. Deponieverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf Entsorgungseinrichtungen gegen die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf der Deponie ausgeschlossen werden. Abs. 1 gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die Abfälle ohne gültige Annahmeerklärung auf der Deponie zur Ablagerung bringen,

1. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können,
2. den Anweisungen der Mitarbeiter der AWH nicht Folge leisten,
3. ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen.

VII. Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Künzelsau, den 10.02.2023

gez.
Silvia Fritsch
Betriebsleitung